

TOBIAS TRAPPE

DER EID ALS VISION

Ein Beitrag zur Rolle der Ethik für das Selbstverständnis des Beamten

Prof. Dr. Tobias Trappe, geb. 1966, Studium der Philosophie und Theologie, seit 2010 Prof. für Ethik an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung.

Veröffentlichungen: *Transzendente Erfahrung* (Basel 1996); *Allmacht und Selbstbeschränkung* (Zürich 1997); Hrsg. der Reihe „Ethik der öffentlichen Verwaltung“ (Frankfurt 2010ff.); Bandhrsg.: *Historisches Wörterbuch der Philosophie*; K. Rahner: *Sämtliche Werke*; Hrsg.: *Erfahrung – Geschichte – Identität* (Freiburg i. Br. 1997); *Sicherheit – Grundproblem moderner Gesellschaften* (Würzburg 2003); *Grundprobleme der Ethik* (Münster 2004); *Wahrheit und Erfahrung* (Würzburg 2004); *Liebe und Tod* (Basel 2005); *Menschenbild und Menschenbildung* (Frankfurt 2011); *Die Polizei und der Tod* (Frankfurt 2012); Aufsätze zur Ethik der öffentlichen Verwaltung, speziell zur Ethik der Polizei, ferner zur Anthropologie und Ontologie; begriffsgeschichtliche Abhandlungen.

(1) Der Diensteid ist eine Tatsache

Der Diensteid ist eine Tatsache: Es gibt ihn. Jedes Jahr leisten (in der Regel: junge) Menschen „ihren“ Amts- und Verfassungseid. Sie schwören, einzeln oder in Gemeinschaft, dass sie ihr Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Gesetze und Verfassung befolgen und verteidigen, ihre Pflichten erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werden (so in NRW). Mal in größerem Rahmen und in feierlicher Atmosphäre, mal eher beiläufig in den wenig festlichen Räumlichkeiten deutscher Verwaltungsbehörden.

Während das Gelöbnis des Soldaten in der jüngeren deutschen Geschichte¹ vergleichsweise viel öffentliche Aufmerksamkeit bekommen hat – bis hin zu gewalttätigen Ausschreitungen –, ist es um den Beamteneid eher still. Umstritten mag vielleicht das Beamtentum als Ganzes sein; umstritten mag sein, welchen Pflichten Beamte unterstehen und welche Rechte sie für sich beanspruchen können; umstritten mag sein, ob bestimmte Aufgabenfelder wirklich

¹ Die politische Diskussion konzentrierte sich vor allem im Rahmen des Soldatengesetzes im Wesentlichen auf zwei Fragen: Zum einen stellte sich das Problem, wie die Bedeutung des Eides mit Blick auf den 20. Juli 1944 einzuschätzen war, zum anderen war zu klären, wie bei der Eidesformel mit dem gespaltenen Deutschland umzugehen war.

von Beamten anstatt von Angestellten verantwortet werden müssen, ob und inwieweit der Einsatz von Beamten nur dem vielleicht kurzfristig gedachten Ziel dient, Kosten für die Rentenversicherung einzusparen – der Beamteneid selbst hingegen ist anscheinend wenig kontrovers. Es gibt ihn, es gab ihn und es sieht nicht danach aus, als würde er in absehbarer Zeit grundlegend reformiert oder gar abgeschafft. Selbst seine nationalsozialistische Inanspruchnahme als unbedingte Treueerklärung gegenüber dem Führer hat letztlich nur kurz² bzw. nur für einen begrenzten Raum (nämlich auf Länderebene³) zu tiefer greifenden Korrekturen an der „Bestallung“ des Beamten Anlass gegeben – und zwar unbeschadet der Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem hochkontroversen Beamten- bzw. Gestapo-Urteil zum „G 131“⁴ eine grundsätzliche Zäsur für das Beamtentum vor und nach dem Zusammenbruch vorgenommen hatte⁵.

(2) So wahr mir Gott helfe

Wenn überhaupt, dann ist es die religiöse Beteuerungsformel, die zu intensiveren Diskussionen Anlass gibt. Ähnlich wie der Gottesbezug in der Präambel des Grundgesetzes hat auch sie im zur weltanschaulichen Neutralität verpflichteten Staat etwas Irritierendes. Erst recht, wenn vor Augen steht, dass es im einen wie im anderen Fall – bei der *invocatio* des Grundgesetzes nicht anders als beim Beamteneid – keineswegs um Randphänomene, sondern um die durch den Staat selbst nicht mehr einholbaren⁶ Grundlagen unseres Zusammenlebens geht⁷. Aber selbst dieser Irritation – wenn sie sich denn überhaupt

² Laut „Gesetz Nr. 15“ der Militärregierung vom 15. März 1949, betreffend „*Verwaltungsangehörige der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes*“, musste der Beamte bei Antritt seines Dienstes „unter Verpflichtung durch Handschlag“ nur noch eine „Versicherung“ abgeben: „Ich gelobe: Ich werde meine Dienstpflichten gewissenhaft erfüllen, die Gesetze halten und innerhalb und außerhalb des Dienstes für die demokratische Ordnung wirken.“

³ Konkret: in Hessen. Hier wurde in der unmittelbaren Nachkriegszeit den Wünschen der amerikanischen Besatzungsmacht am weitestgehenden entsprochen, indem das Beamtentum in den öffentlichen Dienst integriert werden sollte. Zwar verzichtete man nicht auf den Begriff des „Beamten“, seine Anstellung jedoch sollte nicht mehr durch einen hoheitlichen Bestallungsakt – also durch das Überreichen der Urkunde und die Vereidigung –, sondern nur noch durch einen Vertragsschluss erfolgen (so geregelt im *Gesetz über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Groß-Hessen* von 1945).

⁴ Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen von 1951.

⁵ Vgl. J. MENZEL: BVerfG 3, 58 – Beamtenurteil, in: ders. (Hg.): *Verfassungsrechtsprechung* (2011), S. 74–80.

⁶ Ein Kristallisationspunkt dieses Problems ist die (auf den assertorischen Eid im Strafprozessverfahren bezogene) Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verweigerung des Eides aus Glaubensgründen aus dem Jahre 1972 (BVerfG 33, 23). In seinem Sondervotum wies

einstellt – fehlt beim Beamteneid jeder aggressive Unterton. Im Gegenteil: Die religiöse Beteuerungsformel scheint sich sogar einer unleugbaren Beliebtheit zu erfreuen. Obwohl es schon für den Fachtheologen extrem schwierig ist, dieser Formel einen einigermaßen konsensfähigen Gehalt zu geben, und obwohl weder dem Wort „Gott“ noch seiner „Hilfe“ im Bewusstsein der meisten Menschen ein klar angebbarer Sinn entsprechen dürfte⁸, nimmt faktisch die ganz überwiegende Zahl der späteren Beamten diese religiöse Beteuerung bei ihrer Vereidigung in Anspruch. Wohl weniger wegen existenzieller Relevanz, eher schon aus Gründen der Feierlichkeit und einer möglicherweise sich einstellenden gehobenen Stimmung, aller Wahrscheinlichkeit nach aber vor allem aus ganz pragmatischen Gründen: Die Formel steht nun einmal da, der Verzicht auf sie ist der eher umständlichere, möglicherweise sogar irgendwie begründungsbedürftige Weg. Also nimmt man sie einfach mit. Wie der Eid insgesamt, so ist also die Beteuerungsformel (und die darin ausdrücklich werdende religiöse Verwurzelung des Eides) im Empfinden der Gegenwart eine schlichte Tatsache – ohne weitergehende Implikationen.

(3) *Lang, lang ist's her*

Lichtjahre trennen uns also von dem, was etwa das 19. Jahrhundert in der Tradition der Rechts- und Religionsphilosophie HEGELS mit so großem Pathos

(der ehemalige Widerstandskämpfer) Fabian v. SCHLABRENDORFF darauf hin, dass der Eid sogar ohne Anrufung Gottes „durch die Worte ‚Ich schwöre‘ einen metaphysischen Bezug“ aufweist. „Das ergibt sich“, so v. SCHLABRENDORFF weiter, „einfach aus dem Sprachgebrauch. Das ergibt sich weiter aus dem tief im Volke wurzelnden Gefühl, dass mit dem Gebrauch des Wortes ‚schwören‘ ein Weg in die Transzendenz geschaffen wird“. Dieser „Weg in die Transzendenz“ ist nun freilich kein beliebiger, sondern aus dieser Sicht „ein religiöses Minimum, auf das kein Staat ohne Gefahr seiner Existenz verzichten darf. Wer den Eid unter Anrufung Gottes und den Eid ohne Anrufung Gottes verweigert, verletzt das religiöse unverzichtbare Minimum des Gemeinwesens.“ Von diesem „religiösen Minimum“ ist heute, also 40 Jahre später, nur noch dessen (wenn man so will) negative Seite übrig geblieben. Ein Beispiel dafür ist der Grundgesetzkommentar von HORST DREIER. Hier kommt die Anrufung Gottes nur noch nach ihrer – wenn man so will – negativen Seite in den Blick: Als „Demutsformel“ räumt der Gottesbezug „die Endlichkeit und Fehlbarkeit auch einer demokratischen Verfassungsordnung“ ein; sie ruft „vor allem die ‚Begrenztheit der positiven Verfassungsgebung‘ wie die Relativität aller staatlichen Macht in Erinnerung“ (H. DREIER (Hrsg.): Grundgesetz (1996), S. 13).

⁷ In diese Richtung zielt faktisch schon die ältere, mit Blick auf Mt 5, 33-37 bzw. Hebr. 6,16 konzipierte Begründung der eidlichen Zeugenschaft Gottes durch AUGUSTINUS (Serm. Dom. In monte 17, 51; Migne lat. 34, 1256; THOMAS VON AQUIN: Summa theol. I, II, q.89 a.2); vgl. M. HONECKER: Grundriss der Sozialethik (1995), S. 612ff.

⁸ Das ist im Kern des sog. „Sinnlosigkeitsverdachts“ gegenüber religiösen Vokabeln: Nicht mehr deren Wahrheit bzw. Falschheit ist kontrovers, sondern grundlegender noch deren Bedeutungsgehalt.

im Eid und als Eid sehen konnte: eine uralte Stiftung des Gemeinwesens; nicht gemacht, sondern geschaffen; nach Wurzel und Wipfel der Kirche angehörend, aber in den Staat übergehend, in ihm sich auswirkend, sein übernatürlicher Anfang; Sicherung, Heiligung, Weihe der bürgerlichen Verhältnisse; eine Befestigung, die nicht wankt, weil sie in Gott und vor Gott geschlossen ist; ein Geheimnis, das trotz seiner Verbreitung keineswegs gewöhnlich wird.⁹ Kaum noch nachvollziehbar ist heute, was der Eid in der Geschichte einmal für Verständnis und Selbstverständnis des Beamten bedeutet, was „Treue“, was „Gehorsam“, was „Pflicht“ im Beamten der Monarchie alles an Gefühlen ausgelöst, zu welcher inneren Krisen und Selbstzweifeln der Sprung in das kalte Wasser der Republik bei ihm geführt, wie „entzaubernd“ die tendenziell vorgenommene Verengung der Beamtentreue zum bloßen Vollzugsgehorsam und – umgekehrt – wie verlockend der unbedingte Treueschwur gegenüber Führer und Reich für einen historischen Moment vielleicht gewirkt haben mochten. Alles das ist unendlich weit weg. Weil man selbst, weil die für das eigene Selbstverständnis relevante *peer group* und weil vielleicht sogar die Vorgesetzten mit dem Eid nur noch bedingt viel anfangen können, legt man ihn einfach *ab*. Das war's.¹⁰

(4) Mahnen und Warnen: Die Rolle der Ethik (I)

Mit Blick auf die Verortung des Diensteides im Studium heißt das mit einiger Folgerichtigkeit: der Eid ist primär Thema des öffentlichen Dienstrechts, eine Sache von Beamtenrecht und Beamtenstatusgesetz. Der Diensteid ist demnach eine Pflicht, die zwar keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Begründung eines Beamtenverhältnisses besitzt, deren Verweigerung aber zwingend zur sofortigen Entlassung führt (§32 BBG). Die durch den Eid bekräftigte Bindung des Beamten an „seinen“ Dienstherrn (und umgekehrt) ist dabei auch rechtlich durchaus komplex. Sie hat etwa, um nur ein Beispiel herauszugreifen, auch dann noch Bestand, wenn der Beamte durch „Abordnung“ einem neuen, ihm gegenüber mit Blick auf die konkrete Dienstaussübung weisungsberechtigten Dienstherrn unterstellt ist. Wie gesagt: das sind Fragen und Themen, die primär das Dienstrecht betreffen.

⁹ Vgl. C. FR. GÖSCHEL: Der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche (1837).

¹⁰ In diese Richtung zielt auch P. PERNTHALER: Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre (21996), S. 156: Die im Eid zum Ausdruck gebrachte Loyalitätsverpflichtung wird kaum noch als solche empfunden, „weil das Substrat der Hingabe – die personenbezogene Treueordnung – einer juristischen Konstruktion ‚Staat‘ und einem System formal begrenzter äußerer Verhaltensverpflichtungen gewichen ist“.

Für die *Ethik* hat diese recht klare Zuordnung des Dienstesides zu den rechtlichen Fächern eine ebenso eigentümliche wie altbekannte, aber eben auch eine nicht ganz unproblematische Konsequenz. Denn will sie sich nicht selbst aufgeben und überflüssig machen, dann scheint der Ethik nolens volens nur noch *eine* Rolle offen zu stehen: die des Warners und Mahners. Tatsächlich: Mit dem bloßen „Sein“ ist das „Sollen“, mit der „Wirklichkeit“ nicht der „Wert“, mit der historischen „Genesis“ nicht die „Geltung“ des Eides erschöpft. Wo Gebrauch, da Missbrauch, wo Wirkung, da Nebenwirkung – all das reserviert der Ethik ein eigenes und eigenständiges Feld des Nachdenkens. Die Ethik muss denn auch tatsächlich mögliche Gefahren nüchtern, vor allem aber: sie muss mögliche Gefahren an immer neuen Stellen und in immer neuen Formen erkennen, benennen, bewerten.

- Die Ethik kann, darf, ja muss etwa die „Bindung“ des Beamten auf ihre „Bedingungen“ hinterfragen, sie muss also – um gleich einen sicher nicht ganz unproblematischen Punkt anzusprechen – zum Beispiel fragen, ob und inwieweit die in der Regel sehr frühe Vereidigung (in der Anfangszeit des Studiums) dem Sinn und der Bedeutung des Eides wie auch der Verantwortung des Beamten bei seinen hoheitlichen Aufgaben wirklich gerecht wird;
- die Ethik kann, darf, ja muss fragen, ab wann die im Eid gebundene, festgelegte, entschiedene Freiheit in eine „gefesselte“ Freiheit umzuschlagen droht, wann also z.B. die Selbstbindung des Beamten letztlich nichts anderes ist als verinnerlichte Gewalt, als intrapsychische Spiegelung gesellschaftlicher Zwänge¹¹, oder als Kapitulation angesichts der „Versuchungen der Unfreiheit“ (R. DAHRENDORF);
- vor allem aber kann, darf, ja muss die Ethik die im Eid ausgesprochene „Bindung“ des Beamten auch nach ihrer „Verbindlichkeit“ hin prüfen, d.h. sie muss jene Grenzen¹² thematisieren, an der etwa die im „Gewissen“ verankerte Identität des Menschen mit einer falsch verstandenen „Treue“ in Konflikt gerät.

Allerdings: Angesichts der eingangs beschriebenen, ziemlich unaufgeregten, prosaischen und recht pragmatischen Haltung der (jungen) Beamten zum Eid wirkt der Ruf ins Gewissen durch den Dozenten der Ethik schnell wie der aufgeregt-hektische Feueralarm bei einem längst abgebrannten Haus. Da schon dem Eid selbst im faktischen Selbstverständnis des Beamten eine untergeord-

¹¹ Vgl. etwa aus psychoanalytischer Sicht E. DREWERMANN: Kleriker (³1992), S. 201ff.

¹² R. SPAEMANN: Grenzen (2001).

nete Bedeutung zukommt, lässt sich mit seiner ethischen Problematisierung erst recht wenig anfangen.

(5) Lebensführung: Die Rolle der Ethik (II)

Tatsächlich ist diese „kritische“ Funktion der Ethik keineswegs ihre einzige mögliche Aufgabe. Auch die für die Moderne so typische Reflexion auf Struktur, Geltung und Begründung normativer Ansprüche umreißt nur einen Teilbereich all derjenigen Themen, an denen die praktische Philosophie arbeitet. Mit ihrer Leitfrage nach dem „Guten“ sieht sich die Ethik, ja sieht sich letztlich die Philosophie insgesamt einer alten und darum zumindest bedenkenswerten Tradition zufolge viel eher in der Rolle eines Arztes, der dem Menschen nachträglich therapeutisch-heilend, aber auch präventiv-beratend zur Seite steht. Die Philosophie und zwar ursprünglich in all ihren „klassischen“ Disziplinen – Logik, Physik und Ethik¹³ – ist diesem in der Antike weit verbreiteten Verständnis zufolge eine Art Medizin¹⁴, wenn nicht des Körpers, so doch des Geistes: *medicina mentis*¹⁵. Und wie jene auf eine gesunde Lebensweise ausgerichtet ist, so diese auf eine gelingende, eine geglückte Lebensführung, auf eine echte „Lebenskunst“ (*ars vitae* bzw. *ars bene vivendi*). Die Philosophie, weit davon entfernt, ein abstraktes Gedankenspiel zu sein, „formt und gestaltet den Geist, ordnet das Leben, lenkt die Handlungen, zeigt, was man tun oder unterlassen muss, sitzt am Steuerruder und lenkt die Fahrt durch die Gefahren der Fluten“ (SENCEA: *Ep. mor.* 16,3). Philosophie insgesamt und damit auch die Ethik hat von daher die Aufgabe der „Seelenlenkung“ bzw. (etwas moderner formuliert) der „Lebensführung“.

Für diese „Praxis“ der Philosophie gilt, ja gilt vielleicht in einem besonderen Maße, was für alles Tun des Menschen gilt: Nur Übung (gr.: *askesis*, lat.: *exercitatio*) macht den Meister, in diesem (besonderen) Fall also: nur die geistigen bzw. die „Seelenübungen“ (*askesai psychen*)! Denn der Mensch ist das Wesen, der – einem Bogenschützen vergleichbar¹⁶ – das Ziel seines Le-

¹³ Wie weit dieses „konsultatorische“ Verständnis philosophischer Fächer von dem entfernt ist, was auch innerhalb der Philosophie selbst heute weitgehend „praktiziert“ wird, zeigt ihre Charakterisierung als „Tugenden“ (CICERO: *fin.* III,21,72f.), mithin als handlungs- und lebensbestimmende Dispositionen bzw. Haltungen.

¹⁴ Diese Parallele findet sich spätestens seit DEMOKRIT: „Die Heilkunst behandelt die Krankheiten des Körpers, die Weisheit aber befreit die Seele von den Leidenschaften“ (DK 68B31).

¹⁵ CICERO: *Tusc. Disp.* III,6; EPIKTET: *Diatr.* III,23,20: „Der Schulraum des Philosophen ist eine Klinik“ (vgl. auch II,21,15.22).

¹⁶ Zum Bild vgl. AISCHYLOS: *Agamemnon* V. 628; PLATON: *Resp.* VII 519c; ARISTOTELES: *Eth. Nic.* I 1, 1094a22-24

bens allererst treffen muss, also stets von der Gefahr bedroht wird, eben dieses Ziel zu verfehlen. Von daher nimmt die Philosophie geradewegs sportliche Züge an: Ihre Vertreter ähneln wahren „Athleten“¹⁷. So offenkundig es sich hierbei um eine Metapher handelt, sollte sie im Umkehrschluss keineswegs dazu verleiten, dieses Training der Philosophie nur als ein rein „kognitives“ oder „spirituelles“ Geschehen zu werten. Geistige *und* „körperliche“ Übungen, „mentale“ und körperliche Fitness gehören durchaus zusammen, das eine ist ohne das andere unvollkommen (DIOGENES: DL VI 70). So etwa im Fall der Wachsamkeit (*prosoche*), eine der grundlegenden Techniken der Philosophie. Wachsam zu sein, das heißt zunächst schlicht und ergreifend: bei sich sein, es heißt bewusst, besser: *selbstbewusst* sein, und zwar in allen entscheidenden Dimensionen unserer Existenz. Solche Aufmerksamkeit auf uns selbst hilft uns überhaupt erst einmal Klarheit zu gewinnen über das, was wir tun („gelebte Ethik“), über das, was wir denken („gelebte Logik“), und über unsere Stellung im Ganzen des Seins („gelebte Physik“). Durch die Übung der Wachsamkeit soll sich der Mensch jedoch auch immer wieder neu auf das konzentrieren, was im eigentlichen, ja letztlich einzigen Sinne wirklich ist: die Gegenwart. In der Aufmerksamkeit auf den Augenblick, wenn man so will: durch die ständige „Geistesgegenwart“ befreien wir uns von unseren Leidenschaften, die stets (wie etwa im Fall von Ärger oder Wut) von etwas Vergangenem oder (wie im Fall von Sorge oder Angst) von etwas Zukünftigem ausgelöst werden, also von etwas, das streng genommen nicht mehr oder noch nicht „ist“ und das wir daher auch nicht und nie in der Hand haben. Von daher ist die Konzentration auf den gegenwärtigen Augenblick zugleich eine Konzentration auf den zwar kleinen, aber eben allein uns zur Verfügung stehenden Spielraum der Freiheit. Sieht man diese Übung zusammen mit den anderen Techniken der Philosophie (wie die tägliche Selbstprüfung, die intensive Lektüre maßgeblicher Schriften, die regelmäßige Meditation, das Lehrgespräch etc.), dann wird deutlich, dass es sich bei der Philosophie weniger um die Kenntnis bestimmter Theorien und Systeme handelt als vielmehr um eine ganz besondere *Lebensform*. Die philosophische Praxis mit ihren unterschiedlichen Übungen und Techniken umfasst, ergreift und vor allem: sie verwandelt den *ganzen* Menschen, ist eine Sache von „Kopf, Herz und Hand“¹⁸.

¹⁷ PLATON: Phaidros 256b; PORPHYRIOS: de abstinentia I 31; EPIKTEKT: Diatr. I, 4,13; II, 17,29; III, 21,3.

¹⁸ Vgl. zum Ganzen die Arbeiten von P. HADOT: Die innere Burg (1997); ders.: Wege zur Weisheit (1999); ders.: Philosophie als Lebensform (2002); ferner CHR. HORN: Antike Lebenskunst (1998).

Dieses vielleicht noch nicht genügend und noch nicht überall verbreitete Verständnis von Philosophie bietet nun die Chance, die höchst spezielle Ethik der Verwaltung bzw. die Berufsethik für Verwaltungsbeamte von ihrer (natürlich wichtigen, aber auf Dauer dann doch auch etwas ermüdenden) Fixierung auf das Thema „Korruption“ zu lösen und ihre Relevanz für den Beamten vielleicht ein Stück weit zu stärken. Denn die verbreitete Fokussierung der *public service ethics*¹⁹ auf die Formulierung von ethischen Standards, normativen Leitlinien oder Verhaltensregeln (*codes of conduct*) mit dem Ziel, das Vertrauen der Bürger in die öffentlichen Ämter zu sichern oder wiederherzustellen²⁰, diese Fokussierung also greift zu kurz, wenn sie nicht auch ergänzt²¹ wird durch eine Ethik, die das berufliche Tun einbettet in den übergreifenden Kontext unseres Lebens *insgesamt*. Die unleugbare Ausdifferenzierung der modernen Gesellschaft in unterschiedliche Bereiche mit einer jeweils eigenen „Logik“ darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der sich in solchen heterogenen Bezügen bewegende Mensch eine „saubere“ („professionelle“) Grenzziehung – „als“ Beamter/in, „als“ Ehemann/-frau, „als“ Vater/Mutter, als „Freund/in“, ... – bestenfalls (wirklich: bestenfalls?) nur eine kurze Zeit aufrechterhalten kann, dass die einzelnen „Rationalitäten“ sich vielmehr regelmäßig gegenseitig tangieren, infizieren, bisweilen auch kolonialisieren. Einem Mobile nicht unähnlich ist der Mensch ein komplexer Prozess, in welchem er sich mit und in seinen vielen, wechselnden, bisweilen miteinander

¹⁹ Es muss einer eigenen Arbeit vorbehalten sein, das Konzept der Verwaltungsethik näher zu erläutern. NATALIE BEHNKE (Ethik in Politik und Verwaltung (2004); dies.: Responsivität und Verantwortlichkeit der öffentlichen Verwaltung (2008) und THOMAS FAUST (Organisationskultur und Ethik (2003); ders.: Verwaltungsethik in der Praxis (2008)) kommen das Verdienst zu, diese in der Bundesrepublik so gut wie nicht bekannte Form der angewandten Ethik wenigstens ein Stück weit bekannt zu machen. In den USA ist die sog. *public service ethics* auch institutionell ein fester Baustein der Verwaltung. So wurde 1978 vor dem Hintergrund insbesondere des Watergate-Skandals durch das *Ethics in Government Act* ein eigenes *Office of Government Ethics* (www.usoge.gov) ins Leben gerufen (dazu etwa St. C. GILMAN: *The U.S. Office of Government Ethics* (1991); ders.: *An Idea Whose Time Has Come* (2000)). Zu dessen zentralen Aufgaben gehören u.a. die Aufsicht über sowie das Training von derzeit ca. 5.700 sog. „Ethikbeamten“ („ethics officials“), die ihrerseits in über 130 Behörden die etwa 4.5 Mio. Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in den USA bei Interessenkonflikten beraten und unterstützen.

²⁰ „Ethics is one of the important checks and balances against arbitrary use of that public power. It is a vital factor in creating and maintaining confidence in government and its institutions. ... As such, it is a key factor in the quality of governance“ (OECD: *Ethics in the Public Service*. Paris, 1996, 15).

²¹ In eine ähnliche Richtung zielt der Entwurf einer „Integrativen Ethik“ durch HANS KRÄMER. Auch hier geht es um eine „Komplettierung“ der vorherrschenden Pflichten- und Sollensethik um Elemente der Strebens- bzw. Glücksethik; vgl. H. KRÄMER: *Integrative Ethik* (Frankfurt 1992; M. ENDRESS (Hg.): *Zur Grundlegung einer integrativen Ethik* (1995), dort bes. die *Replik* von KRÄMER (205–249).

konfligierenden „Rollen“ immer wieder neu und immer wieder anders ausbalancieren muss. Und bei eben diesem höchst labilen Geschehen kann die Philosophie, kann die Ethik vielleicht eine Hilfe sein. Was heißt das nun *konkret*?

(6) Der Ermüdungsbruch oder Vom „Trauma“ der Verwaltungsethik

Eine Ethik der „Lebensführung“ kann zum Beispiel unterstützend wirken bei jenen unscheinbaren, darum aber noch lange nicht harmlosen „Krankheiten“, die unserem Leben als solchem mitgegeben sind und auch unter den besonderen Bedingungen einer modernen, hoch arbeitsteiligen Verwaltungsorganisation zu unleugbaren „Schäden“ führen: enttäuschte Erwartungen, fehlende Anerkennung, das Gefühl, zu kurz gekommen zu sein, Erfahrungen der Aussichts- und Erfolglosigkeit der eigenen Arbeit²², in der Konsequenz: wachsende Gleichgültigkeit, schwindende Leistung und Motivation, Tendenz zu kognitiver Entlastung und emotionaler Verflachung, Ansätze von Apathie bis hin zu echtem Widerwillen, ... alles das sind (exemplarische) Phänomene, die – sicher in unterschiedlicher Weise und in unterschiedlichem Maße – an uns allen nagen, die unseren Alltag durchziehen, die uns matt und müde, resigniert, möglicherweise auch verbittert²³ werden lassen, und zwar ohne dass wir klar angeben können, wie und wann genau aus zunächst nur feinen Rissen tiefgreifende „Brüche“²⁴ entstehen konnten. Zu diesem allgemeinen Phänomen treten speziellere „psycho-mentale Belastungen“, die sich aus der besonderen Struktur der modernen, durchorganisierten, total bürokratisierten und verrechtlichten Verwaltung ergeben, einer Verwaltung, die einerseits durch weitestgehend standardisierte, „reibunglose“ und durch hierarchische Entscheidungsebenen

²² Ein Beispiel unter vielen: HARTZ IV-Betreuung. Wie sieht die Klientel, die tägliche „Kundschaft“ aus, mit welchen Erfahrungen und Geschichten hat man es da zu tun? Menschen, die von Alg II leben und Arbeit suchen oder zumindest so tun, damit ihnen nicht die Leistungen gekürzt werden: Kranke; Ungelernte, die selbst bei Ein-Euro-Jobs für Arbeitgeber z. B. wegen offenkundiger Alkoholprobleme („Fahne“) nicht in Frage kommen; Alleinerziehende, für die sich bei fehlender Ausbildung eine Erwerbstätigkeit einfach nicht „lohnt“ und für die eine Vereinbarung von „Beruf und Familie“ viel zu kompliziert und viel zu stressig ist; Eltern, die eine Trennung vortäuschen, um mehr Geld zu bekommen; Drückeberger, die Bewerbungen nur fingieren; aber natürlich auch echte „Helden des Alltags“, Menschen, die – verschuldet oder unverschuldet – „ganz unten“ waren und sich mühsam über Aushilfs- und Zeitarbeitsjobs wieder nach „oben“ kämpfen; der „alte Adel“, ganze „Familiendynastien“, die schon in der zweiten oder dritten Generation von Sozialhilfe leben ...

²³ Vgl. M. LINDEN: Posttraumatic Embitterment Disorder (2003); ders./B. SCHIPPAN/K. BAUMANN/R. SPIELBERG: Die posttraumatische Verbitterungsstörung (2004); ders./K. BAUMANN/B. LIEBEREI: The Posttraumatic Embitterment Disorder (2007).

²⁴ Vgl. dazu im Anschluss an F. S. FITZGERALD (Der Knacks (1984)) R. WILLESEN: Der Knacks (2008).

determinierte Abläufe gekennzeichnet ist, die jedoch andererseits von innen wie (vor allem) von außen unter permanenten Modernisierungs- und Legitimationsdruck steht. Dazu kommt, dass es für die damit sich ergebenden Belastungen kaum öffentliche Resonanz gibt, interne Maßnahmen der Stressbewältigung oder Supervision entsprechend – anders etwa als bei der Polizei²⁵ – daher auch kaum angeboten werden.

Eine Ethik, die sich hier – und nicht nur beim Megathema Amtsmissbrauch – engagiert, öffnet sich von selbst der Verwaltungslehre, genauer: sie öffnet sich den ihr zugehörigen, wenngleich noch recht jungen Nebendisziplinen: der Verwaltungssoziologie sowie vor allem der Verwaltungspsychologie mit ihrer Diskussion „organisatorischer Pathologien“²⁶. Aber eine solche Ethik öffnet sich auch ihrer eigenen Geschichte, kann also aus dem reichen Bestand eben jener Übungen und Techniken schöpfen, von denen vorhin noch recht allgemein die Rede war. Und sie gewinnt einen vielleicht neuen, hoffentlich hilfreichen Zugang zu dem, was an Relevanz, an Lebensbedeutsamkeit massiv verloren hat: einen neuen und hoffentlich hilfreichen Zugang zum Eid.

(7) Wird schon schief gehen oder Von den Übungen der Verwaltungsethik (I)

Dieser Zugang lässt sich ebnen, wenn vor Augen steht, dass eine ganze Reihe philosophischer Übungen *imaginativen* Charakter besitzen, sich also ganz wesentlich dem Einsatz der Phantasie verdanken. Die Philosophie braucht die Einbildungskraft zunächst, um ihre „Kernbotschaften“, ihre „Dogmen“ für den Einzelnen lebendig werden zu lassen, um sie emotional zu hinterlegen. So ist die „Kürze des Lebens“ etwa für die Philosophie nicht nur ein elementar wichtiger, immer wieder zu bedenkender²⁷ Lehrsatz, sondern auch in einem ganz handgreiflichen Sinn ein *Bild* über unsere Existenz. Um die existenzielle Relevanz dieser Erkenntnis zu sichern, vergegenwärtigt sich der Philosoph mit solchen Bildern daher immer wieder die Metamorphose alles

²⁵ I. BÖCKELMANN/E. A. PFISTER/E. DIETZE/N. SCHNEEMILCH: Arbeitsbezogene Verhaltens- und Erlebensmuster von Polizeibeamten (2006); R. BEHR: Polizeikultur (2006), S. 160ff.

²⁶ D. BECK/S. KOCH/R. FISCH: Verwaltungspsychologie (2005); S. KOCH/D. BECK: Verwaltungspsychologie (2005).

²⁷ Die Empfehlung, die Kernthesen der Philosophie durch regelmäßige Meditation zu verinnerlichen und sie dadurch auch in schwierigen Lebenslagen „griffbereit“ zu haben, gehört zum Standardrepertoire philosophischer Techniken: „Übe dich nun, indem du das von mir Gesagte stets im Gedächtnis behältst, meditierst und prüfst, ob ich wahr spreche, bis du so fest davon überzeugt bist wie, dass zwei mal zwei vier ist“ (GALEN: De propriorum animi ..., VIII,11; 30,19-20 De Boer; vgl. SENECA: De benef. VII,2,1)

Seins, das Werden und Vergehen, Kommen und Gehen, den Aufstieg und Fall des Menschen, kurzum das Dahinschwinden des Lebens ins Nichts: „Stelle dir beispielsweise die Zeit Vespasians vor, dann wirst du all das sehen: Menschen, die heiraten, Kinder erziehen, erkranken, sterben, Krieg führen, Feste feiern, Handel treiben, den Acker bestellen, Menschen, die anderen schmeicheln, anmaßend sind, argwöhnisch, hinterlistig, einander den Tod wünschen, über die aktuelle Lage murren, Menschen, die lieben, Schätze anhäufen, Ämter und Königswürden begehren. Jetzt aber ist ihr Leben nirgends mehr“ (MARC AUREL: IV,32). Solche Bilder und Vorstellungen (*phantasiai*) braucht die Philosophie, damit eine Erkenntnis auch die tieferen Schichten der Persönlichkeit erreicht und ihre angestrebte Lebensbedeutsamkeit wirklich entfalten kann.

Die Imagination hat aber abgesehen von solcher Veranschaulichung noch eine zweite, wenngleich innerlich damit zusammenhängende Funktion: Sie dient auch dazu, den Menschen aus seiner alltäglichen Verstrickung zu befreien und ihm überhaupt erst jenen Horizont zu öffnen, aus dem heraus er das Einzelne seines Lebens richtig einordnen kann. Eine der vielleicht berühmtesten Methoden hierzu ist die *praemeditatio futuri mali*. Eine solche Antizipation künftigen Unheils kann Züge annehmen, die aus der Sicht des heutigen Menschen sicher sehr schwer, vielleicht sogar überhaupt nicht nachvollziehbar sind, etwa wenn der Stoiker EPIKTET sagt: „Wenn man ein Kind liebkost, soll man sich innerlich sagen: ‚Morgen bist du vielleicht schon tot‘“ (bei MARC AUREL: XI,34). Aber die imaginative Vorwegnahme zukünftig drohender Übel gewinnt an Plausibilität, wenn ihre Funktion, wenn ihre Leistung für die alltägliche Lebensführung sichtbar wird. Denn ...

- sie soll möglichen Unglücksfällen *erstens* den „Überraschungswert“ nehmen, bewahrt uns also vor Naivität²⁸;
- die *praemeditatio* soll uns *zweitens* vom überwältigenden Gefühl der Hilflosigkeit bewahren, ist also eine Art mentales Training für schwierige Lebenssituationen²⁹;

²⁸ „Notwendigerweise fällt der Schmerz über eine enttäuschte Begierde demjenigen leichter, der sich nicht unbedingt einen Erfolg versprochen hat“ (SENECA: De tranq. an. XIII,3); diese Übung lotet also den Raum des Möglichen aus: mit ihr wissen wir nicht, was in der Zukunft geschieht, wohl aber was geschehen *könnte* (SENECA: Ep. 88,17; vgl. 91,4); zur Geschichte vgl. auch CICERO: Tusc. Disp. III,13,28ff.

²⁹ „All diejenigen, die sich in der Weisheit üben, sind ... unbeugsam gegenüber den Anfechtungen des Schicksals, da sie seine Angriffe vorher bedacht haben, denn das Ertragen selbst der schwersten Widrigkeiten wird erleichtert durch das Vorherwissen, wenn die Seele keines der Begegnisse als etwas Neues betrachtet, vielmehr als etwas Altgewohntes und Vertrautes“ (PHILO VON ALEX.: Spec. Leg. II, §§44ff.). Hier besonders wird die Nähe zur kognitiven Verhaltenstherapie greifbar; vgl. B. HOELLEN: Stoizismus und rational-emotive Therapie (1986).

- sie soll *drittens* noch einmal deutlich machen, dass nur dasjenige in unserem Leben einen echten Wert hat, das wirklich von uns abhängt, was in unserer Macht und also in unserer Freiheit steht, dass alles andere aber – so „subjektiv“ schlimm es auch immer sein möge – letztlich irrelevant oder in stoischer Terminologie: gleichgültig ist;
- sie soll weiterhin (*viertens*) helfen, die Zeit, die uns geschenkt wird, nicht zu verspielen, sondern sinnvoll zu nutzen³⁰; und
- sie soll schließlich und *fünftens* ein Mehr an Dankbarkeit und Lebensfreude sichern helfen: „Betrachte jeden neuen Tag, der dir heraufdämmt, als sei es dein letzter: Beglückend überrascht dich dann jede Stunde, die unverhofft kommt“ (HORAZ: epist. I, 4, 13-14).

Solche (vermeintlichen) „Übel“, auf die sich der Mensch innerlich vorbereiten soll, sind keineswegs nur schwere Schicksalsschläge, wie etwa Krankheit, Armut oder auch der Tod, es sind auch jene „nervigen“ Widrigkeiten, die zum Leben und Berufsalltag generell gehören: „Sage dir schon am Morgen vor: Ich werde mit einem taktlosen, mit einem undankbaren, einem unverschämten, arglistigen, mit einem neidischen, unverträglichen Menschen zusammentreffen.“³¹ Wer sich auf solche und andere höchst realistische „Bagatellen“ vorbereitet, wird nicht frappiert sein, wenn sie tatsächlich eintreten, muss sich also nicht lang und groß entrüsten, braucht sich nicht aufzuregen und sich über alles Mögliche zu beklagen, sondern gewinnt mehr Gelassenheit, vor allem aber einen größeren Reaktions- und Handlungsspielraum. Das gilt ganz generell für unser Leben. Und das gilt auch für den Verwaltungsalltag des Beamten. *Zu den Aufgaben der Verwaltungsethik gehört von daher immer auch die Einübung in bzw. die Vorbereitung auf diesen Alltag, auf einen Alltag, der keineswegs „traumatisch“ sein muss, um nach und nach gravierende Spuren in unserem Leben zu hinterlassen.*

(8) Der Eid als Vision oder Von den Übungen der Verwaltungsethik (II)

Doch sind die imaginativen Übungen der Philosophie keineswegs nur ein Mittel gegen Verdruss, Missmut und Ärger. Schon in der Antike finden sich genügend skeptische Stimmen bezüglich der Frage, ob die *praemeditatio* wirklich

³⁰ „Tod, Verbannung, überhaupt alles, was gemeinhin für schrecklich gilt, halte dir täglich vor Augen, vor allem aber den Tod. Dann wirst du niemals etwas Niedriges denken oder übermäßig nach etwas begehren“ (EPIKTET: Ench. 21)

³¹ MARC AUREL: II,1,1; vgl. V,1,1; selbst belanglose Dinge wie das (öffentliche) Baden werden mit dieser Methode durchgespielt, um unangemessenen Ärger zu vermeiden; vgl. EPIKTET: Ench. c.4.

zu einem Mehr an Lebensqualität führt oder ob sie nicht viel eher das genaue Gegenteil bewirkt, ob also die permanente Beschäftigung mit möglichen Unglücksfällen das Leben eher belastet als befreit: Werden nicht durch das ewige Grübeln die Kümmernisse und Misere gerade verewigt?³² Doch auch in der Tradition EPIKURS, von dem dieser Verdacht stammt (vgl. CICERO: Tusc. Disp. III, 32), haben diese Bedenken nicht zu einem Verzicht auf imaginative Verfahren geführt. Im Gegenteil forderten sie immer wieder dazu auf sich vorzustellen, wie EPIKUR sich in bestimmten Situationen verhalten hätte, gaben also der *praemeditatio* einen Sinn, der gerade im Deutschen und gerade heute eine neue Bedeutung gewonnen hat: die des *Vor-Bilds*. Zu den Techniken der Philosophie und philosophischen Lebensführung gehört insofern immer auch die regelmäßige *Vergegenwärtigung maßgeblicher Menschen*. Von da aus ist es nur noch ein kleiner Schritt zu der Anweisung, das eigene Leben und Verhalten aus der Perspektive solcher Menschen zu betrachten, denen man sich verbunden fühlt: „Tue alles so, als ob Epikur es sehen könnte“ (SENECA: Ep. III,25,5). Vor diesem Hintergrund bietet sich nun die Möglichkeit, die bildgebende, verlebendigende, emotionalisierende Imagination auch für jenen Akt fruchtbar zu machen, der für das Sein und Tun des Beamten grundlegend ist: für den Eid. Lässt er, lässt sich der Diensteid des Beamten verstehen als Gegenstand einer *praemeditatio*?

Klar ist: Der Eid vergegenwärtigt definitiv und historisch wohlbegründet *keine Person*, erst recht nicht als Vorbild. Vielmehr bindet sich der angehende Beamte (nicht nur, aber doch zentral) an die *Verfassung*, ihr gegenüber schwört er die Treue. Nun ist solche Treue zur Verfassung zunächst einmal Treue zu etwas, das die wenig aufregende, wenig attraktive, wenig liebens-, wenig vertrauenswürdige Gestalt eines *Textes* hat. Die in den 80er Jahren geführte Diskussion um einen möglichen „Verfassungspatriotismus“³³ hat spürbar gemacht, dass wir dem Grundgesetz und erst recht dem Grundgesetztext nur schwer oder gar nicht jene „Empfindung“ leidenschaftlicher, vertrauter

³² Vgl. P. RABBOW: Seelenführung (1954), S. 168.

³³ „In dem Maße, wie sie Leben gewann, wie aus bloßen Vorschriften kräftige Akteure und Aktionen hervorgingen, wie die Organe sich leibhaftig regten, die dort entworfen, wie wir selbst die Freiheiten gebrauchten, die dort gewährleistet waren, wie wir in und mit diesem Staat uns zu bewegen lernten, hat sich unmerklich ein neuer, ein zweiter Patriotismus ausgebildet“: eine Liebe zur Verfassung, verstanden nicht als bloßes Dokument, als abstrakte Rechtsprinzipien, sondern als „lebende Verfassung, an der wir täglich mitwirken“ und der sich die Bürgerinnen und Bürger verbunden wissen (D. STERNBERGER: Verfassungspatriotismus (1979; 1990); aufgegriffen von: R. v. WEIZSÄCKER: Weltoffener Patriotismus, in: FAZ vom 7.11. 1987, 29; vgl. auch J. HABERMAS: Geschichtsbewusstsein und posttraditionale Identität (1987), S. 159–179, hier: 169.

Nähe entgegenbringen können, die wir brauchen, um uns an einem ganz bestimmten Ort und bei einem ganz bestimmten Menschen wirklich „zu Hause“ zu fühlen. Entsprechend fallen die Feierlichkeiten zu den runden Geburtstagen des Grundgesetzes aus: Es sind vielfach „Partys“, zu denen mitunter sogar viele Menschen kommen (in Berlin waren es 2009 ca. eine halbe Million), von denen jedoch die meisten das „Geburtstagskind“ nur vom Hörensagen kennen dürften; oder es sind Veranstaltungen, die den eher hölzernen Charakter der „Hochkultur“ nicht abstreifen und subjektiv-emotional wenig bzw. nur bei sehr wenigen etwas auslösen können. – Dazu kommt, dass man als „Normalbürger“ und auch als (angehender, aber ebenso als praktizierender) Beamter einer „Verfassung“ – wenn man ehrlich ist – eher seltener begegnet. Dominiert bei diesem die Wirklichkeit von Sätzen und Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen, Richtlinien und Bestimmungen, und zwar deutlich unter Verfassungsrang, so ist jener und so sind wir alle in erster Linie „eingelassen“ in jenes übergreifende Gebilde genannt Staat, in dem die Verfassung zwar einerseits „geronnen“, „politisch produktiv“ geworden ist, andererseits als solche für den Einzelnen (sofern er nicht Politikwissenschaftler oder politikwissenschaftlich interessiert ist) eben nur schwer greifbar und in der Regel auch nur unreflex-unthematisch präsent ist. Rechtsicherheit, Begrenzung der Regierungszeit, Pluralismus und Polyzentrismus, Gewährleistung des Existenzminimums, Mitwirkung an inter-, supra-, transnationalen Organisationen sind (beispielhaft anzuführende) Formen, wie die Verfassung „Wirklichkeit“ geworden ist – ohne dass dies vielleicht jedem Bürger als Vorgaben des Grundgesetzes (sozialer Rechtsstaat, Republik, mit demokratischer und föderaler Struktur, offener Staat) vor Augen steht, wengleich er sie doch im Rahmen einer „stillschweigenden Zustimmung“ (*tacit consent*) faktisch in Anspruch nimmt.

Diese hintergründige, irgendwie ungreifbare Verfassung nun ist eine Norm und enthält Normen, muss aber doch auch anders verstanden und interpretiert werden als ein „gewöhnliches Gesetz“. Verfassungen definieren nicht nur die Spielregeln eines politischen Gemeinwesens, sie leisten auch einen wichtigen Beitrag zur Integration dieser Gemeinschaft, indem sie zentrale Leitideen und Ordnungsvorstellungen symbolisch zur Darstellung bringen³⁴ und grundlegenden Werten gestaltende Kraft geben³⁵. Ohne auf den Wertbegriff, der sich vor allem seit dem berühmten Lüth-Urteil von 1958 auch für die Verfassungs-

³⁴ H. VORLÄNDER: Integration durch Verfassung (2002).

³⁵ J. DETJEN: Die Werteordnung des Grundgesetzes (2009).

interpretation eingebürgert hat, detailliert einzugehen, möchte ich vor dem Hintergrund des oben skizzierten Verständnisses von Philosophie und Ethik vorschlagen, Verfassungen (nicht nur, aber doch auch) als *Visionen* zu verstehen. Im Unterschied zum Wertbegriff sind Visionen *zunächst* immer Ausdruck einer Leistung des Menschen, suggerieren also gerade nicht jene zeitlos-überpersönliche Erhabenheit, die dem „Wert“ vielfach anhaftet und die ja gerade einen Großteil seines Reizes ausmacht. Visionen haben daher, *zweitens*, von sich aus einen Bezug zum Menschen, zu seinen „visionären“ Kräften; hinter Visionen stehen bestimmte Erfahrungen, Visionen sind verankert in konkreten geschichtlichen Kontexten und haben daher stets einen „Sitz im Leben“, überspringen also nicht einfach die Gegenwart zugunsten einer erträumten Zukunft³⁶. Das macht verständlich, dass und warum Visionen (*drittens* und wieder anders als der Wert) vielfach eine *narrative* Gestalt ausweisen: Als Zukunftsbilder entstammen Visionen nicht nur dem konkreten Leben, sondern weisen auch in lebendige Geschichte voraus.

Blickt man von hier aus auf den nüchternen Text der Verfassung, erscheint diese und damit auch die Verfassungsbindung des Beamten möglicherweise in einem etwas anderen Licht. Im Eid vergegenwärtigt sich der Beamte nicht das Beispiel eines Menschen, sondern *das faszinierende „Vor-Bild“ einer künftigen Welt*. Etwas genauer: Die Verfassung enthält in dieser Interpretation die „Skizze“³⁷, wie unser Leben und Zusammenleben gelingen kann, eine Skizze, die wir alle, die aber gerade auch die Beamten immer wieder anhand des Verfassungstextes neu „ausmalen“ müssen, aber eben auch ausmalen können. Wie nun eine solche Vision für den angehenden Beamten aussehen, welches Antlitz diese künftige Welt aus seiner Sicht tragen und wie diese je individuelle Perspektive zu einer gemeinsam getragenen Zukunftsvision werden kann, das eben sind mögliche Themen, die in den Ethikunterricht gehören, in einen Ethikunterricht, der über seine kritisch-mahnende Funktion (s.o. Kap. 4) hinaus auch die Aufgabe übernehmen will, dem zukünftigen Beamten Sinnangebote für sein eigenes Amts- und Selbstverständnis zu machen.³⁸

³⁶ Darauf hat jüngst O. HÖFFE: *Ist die Demokratie zukunftsfähig?* (2009), S. 183–194, bes. 192ff., hingewiesen.

³⁷ Das Verhältnis von grober „Skizze“ und konkretem Bild ist in der Ethik keineswegs neu, im Gegenteil kennzeichnet diese Offenheit und Unbestimmtheit gerade den besonderen, für die Ethik kennzeichnenden Typus von Rationalität (im Unterschied etwa zum exakten Wissen der mathematischen Naturwissenschaften), denn: Bei der Frage nach dem Guten lässt sich das Ziel nur *en typô*, nur „im Grundriss“ zeigen (ARISTOTELES: *Eth. Nic.* 1094b20f.), im konkreten Einzelfall brauchen wir mehr als Ethik, wir brauchen: Urteilskraft, *phronêsis* (vgl. ebd. II, 5; 8).

³⁸ Von daher zielt der vorliegende Ansatz in eine vergleichbare Richtung wie die Forderung,

(9) Die Vision der Verfassung

Die Verfassung auf diese Weise, als „Vision“, als zukünftiges „Weltbild“, zu begreifen, macht den Eid also (nicht nur, aber auch) verständlich als jenen Akt, in dem der Beamte sich diese Vision einerseits zu eigen macht, andererseits aber auch eingeladen und verpflichtet wird, eben diese in der Verfassung verborgene Vision auch für sich selbst mit Leben zu erfüllen, den oftmals also höchst prosaischen (bisweilen an eine SMS erinnernden) Text des Grundgesetzes zu seinem eigenen „Zukunftsszenarium“ auszubauen. Der Verfassungstext, aber auch seine „Biografie“³⁹ ebenso wie seine Interpretation durch das Bundesverfassungsgericht bilden gleichsam Ausgangspunkt und Rahmen für diese visionäre Geschichte, die wir immer wieder weitererzählen, wenn man so will: weiter „spinnen“ müssen, um ihr (unser) Leben einzuhauchen⁴⁰. Wie diese Geschichte, wie eine solche Vision aussehen könnte, das lässt sich darum nicht „vorschreiben“, wohl aber „illustrieren“:

Wir gehören zusammen

- So „visualisiert“ etwa Artikel 1 des Grundgesetzes eine Welt, in der jeder und zwar wirklich jeder – unabhängig von seiner gesellschaftlichen Stellung, von seinem Einfluss, seiner Macht, seinem Reichtum und seiner Reputation – in sich unverfügbar, unhintergebar Wertvolles vorfindet, an dem selbst die geballte Staatsgewalt ihre unüberschreitbare Grenze findet; in der jeder Mensch das Vertrauen haben kann, dass ihn dort, wo dieser

dem Berufsbeamtentum, seiner Bedeutung, seiner Funktion und seinem Ethos eine breitere Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu sichern; vgl. J. FR. LINDNER: Berufsbeamtentum und Demokratieprinzip (2010). Dahinter steht auch die Beobachtung, dass das Verständnis für die „Institution“ des Amtes kaum noch vorhanden ist. J. ISENSEE hat dieser besonderen Form der „Kritik“ am Berufsbeamtentum die Figur des „Softy“ zugeordnet; dieser „kämpft nicht wider das Beamtentum; er versteht es einfach nicht. Ihm sind die Kategorie des Dienstes, die Idee des Amtes und das Ethos des Berufes fremd. Seine Maxime heißt Selbstverwirklichung. Sollte er jemals mit den Pflichten des Beamten in Berührung kommen, so wäre sein Reflex die Meinung, man dürfe das alles nicht so eng sehen. Er hat die Mentalität des Jobs, und der Job braucht keine volle Hingabe, keine ausschließliche und keine lebenslängliche Bindung. In der Welt des Jobs bedarf es nicht der Treue und nicht des achtungswürdigen Verhaltens, nicht innerhalb, vollends nicht außerhalb der Tätigkeit“ (Affekt gegen Institutionen (1998), 295–312, hier: 312; s. auch: Transformation von Macht in Recht – das Amt (2004), 3–12.

³⁹ Die vor kurzem sehr lebendig erschlossen wurde durch CHR. BOMMARIUS: Das Grundgesetz (2009).

⁴⁰ Eine nicht uninteressante, hier aber nicht mehr zu thematisierende Frage wäre, inwieweit sich hierfür die Methode des „story telling“ eignet, eine Methode, die inzwischen über die narrative Psychotherapie hinaus z. B. auch in Unternehmen eingesetzt wird, um dort die Unternehmenskultur mit ihren Traditionen und Werten lebendig werden zu lassen; vgl. etwa K. THIER: Storytelling (2006).

Wert verletzt wird, der Staat und seine „Organe“ nicht allein lassen, sondern ihm schützend und unterstützend zur Seite treten; eine Welt, in der wir uns bei allen Unterschieden und Besonderheiten, bei allen Gegensätzen, Meinungsverschiedenheiten, bei aller Abneigung, bei allem Hass und aller Feindschaft untereinander doch als Teile, Mitglieder, als „Kinder“ der einen, großen, geschichtlich und global umfassenden Menschheitsfamilie fühlen können; bei der wir uns einer fundamentalen Gemeinschaft sicher sein dürfen, zu der wir auch dann gehören und von der wir auch dann angenommen werden, wenn alle anderen familiären und sozialen Netze zerrissen sind; einer fundamentalen Gemeinschaft, in der wir selbst dort nicht erniedrigt und beleidigt, nicht gedemütigt und entwürdigt, nicht missachtet und verachtet werden, wo wir an den Maßstäben von wirtschaftlichem Erfolg, gesellschaftlichem Ansehen, geistiger Leistungsfähigkeit oder körperlicher Attraktivität versagen.

Gut, dass du da bist

- Artikel 2 enthält die Vision einer Welt, in der jeder Mensch grundsätzlich bejaht, gewollt, anerkannt ist, in der er niemals die Angst haben muss, dass die positive Qualität, die Güte, der Wert seines „nackten“ Daseins angezweifelt wird; in der er die Gewissheit haben darf, dass seine Existenz auch dann eine Bereicherung ist, wenn seine Arbeitskraft überflüssig und ein gesellschaftlicher Nutzen fraglich geworden sind; in der sein Sein selbst dann gegenüber seinem Nichtsein „vorzüglich“ ist, wenn wir von seinen Taten angewidert zurückschrecken müssen; in der es keine „höhere Logik“ gibt, unter deren nüchtern berechnendem Kalkül das Leben des Einzelnen zu einem Unwert degradiert wird; in der der Mensch sogar dann Gewicht und Bedeutung hat, wenn für ihn selbst der „Sinn“ seines Lebens verdunkelt ist.

Jeder nach seiner Fassung

- Wird das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit als Vision verstanden, dann stehen wir mit einem Male vor dem Horizont einer Welt, in der jeder Mensch den ebenso süßen wie bitteren Geschmack der Freiheit erfahren darf; in der er mit seinen Anlagen und Veranlagungen, seinen Fertigkeiten und Fähigkeiten, seinen Wünschen und Visionen nicht verkümmern muss; in der er seine Potentiale verwirklichen und seine Stärken entfalten kann; in der jedem Menschen genug Mittel angeboten werden, um seine Freiheit wirklich zu gebrauchen, ohne dass ihm vorgeschrie-

ben wird, wie er diese Mittel zu verwenden hat; in der jeder Mensch ein Geheimnis bleiben darf; in der ihm ein Raum offensteht, in den er sich zurückziehen und anderen den Zutritt verweigern kann (BVerfGE 27, 1 (6)); in dem man einsam sein darf, wenn man einsam sein will; in dem er nicht mehr darauf achten muss, wie er auf andere wirkt und ob er sich sozial konform verhält (Art. 13 GG; BVerfGE 101, 361 (383)).

Keine Angst

- Das „Recht auf Leben und körperliche Unversehrbarkeit“ zeichnet das Bild einer Welt, in welcher der Mensch jener Sphäre sicher sein darf, durch die er von Anfang an, noch vor dem Tage seiner Geburt, verflochten und vertraut ist mit der ihn umgebenden „äußeren“ Welt; in einer Welt, in der er und *nur* er es ist, der darüber entscheidet, wer ihm nahekommen darf und wer nicht; in der die Gestalt, die wir haben, nicht verunstaltet wird (vgl. Art. 104 GG).

Niemand ist „etwas Besseres“

- In der Vision des Artikel 3 werfen wir einen Blick auf eine Welt, in der Stellung, Geschlecht, Herkunft, Abstammung, Religion oder Sprache eines Menschen nicht darüber entscheiden, welchen Gesetzen er untersteht und wie diese auf ihn angewendet werden; in der auch der deklassierte und ausrangierte Mensch genauso behandelt wird wie jeder andere; in der der Machthaber und der Machtlose, der Reiche und der Arme, der Kluge und der Dumme an den gleichen rechtlichen Maßstäben gemessen werden; in der man ohne Benachteiligung so sein kann, wie man ist; in der man die Freiheit genießen darf, nach seinem eigenen Gutdünken zu leben, und für die Individualität und damit Andersartigkeit des je eigenen Lebensentwurfes keine Nachteile befürchten muss.

„Mein“ Geheimnis

- In der Welt, so wie aus Artikel 4 hervorscheint, kann und darf sich jeder seine höchstpersönliche, höchstindividuelle Antwort auf die den Menschen als Menschen kennzeichnende Frage geben, was seine Existenz im Letzten hält, umfängt und leitet, wovon unser Zusammenleben unverlierbar getragen wird und worin die Welt, in der wir leben, weben und sind, ihren selbst nicht mehr hinterfragbaren, nicht weiter begründeten Grund findet; es ist dies eine Welt, in der er sich zu dieser persönlichen Antwort aber auch öffentlich bekennen, in der er sie gemeinsam mit anderen feiern

(Art. 140 GG Abs.2 und Abs.4), vor der er aber auch betend, bittend, flehend, schweigend niederknien kann; in der jeder Mensch über sein Leben und Handeln aus sich heraus entscheiden kann, in der er sein Leben nicht auf andere und anderes abwälzt, sondern unvertretbar er selbst sein darf, in letzter Verantwortung nur sich selbst gegenüber.

„Viel“ Freude

- Hinter Artikel 5 steht das „Gemälde“ einer Welt, in der die Freude an und das Bedürfnis nach Vielfalt „herrschend“ ist, in der nicht Monotonie, sondern Pluralismus, nicht Einförmigkeit, sondern Reichhaltigkeit belebendes, nach Entwicklung drängendes Prinzip ist; in der jede Meinung als Ergebnis und unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit gewertet und auch dann noch als schutzwürdig anerkannt wird, wenn sie von herrschenden Vorstellungen abweicht⁴¹; in der die Menschen vor eigenen Ideen nur so „sprudeln“ können und der lebendige Austausch von Perspektiven und Positionen als inspirierend empfunden wird; einer Welt, in der darum auch jeder Mensch seine persönlichen Einstellungen und Haltungen aus den Quellen schöpfen und erweitern kann, die ihm selbst glaub- und vertrauenswürdig erscheinen; in der sich aber auch jeder einfach nur auf seinen Standpunkt zurückziehen kann, in der darum das Interesse an öffentlichen Angelegenheiten genauso möglich ist wie das Desinteresse; in der zwar jeder für seine Meinung werben, aber niemand zu einer bestimmten Überzeugung gezwungen werden kann; in der sich so etwas wie eine „öffentliche Meinung“ bilden kann, in welche die „vielfältigen, sich möglicherweise widersprechenden, ergänzenden, gegenseitig beeinflussenden Wertungen, Auffassungen und Äußerungen des Einzelnen, der Gruppen, der politischen Parteien, Verbände und sonstigen gesellschaftlichen Gebilde“ (BVerfG 8, 104 (113)) eingehen und als solche die Willensbildung des Volkes bestimmen können; in der gesellschaftliche Kräfte entstehen und sich entfalten können, mit unterschiedlichen Interessen und Zielsetzungen; in der politische Willensrichtungen in Konkurrenz zueinander stehen, in einem Wettbewerb, einem geistigen Kampf (BVerfG 12, 113 (125)), bei dem nicht die physische Kraft den Ausschlag gibt, sondern die sanfte Gewalt des besseren Arguments; in der Einheit

⁴¹ „In einem pluralistisch strukturierten und auf der Konzeption einer freiheitlichen Demokratie beruhenden Staatsgefüge (ist) jede Meinung, auch die von etwa herrschenden Vorstellungen abweichende, schutzwürdig“ (BVerfG 33, 1 (15)).

und Einigkeit nicht vor dem Prozess der lebendigen Auseinandersetzung feststehen, sondern aus der dynamischen Wechselwirkung der einzelnen Kräfte allererst entstehen und immer wieder neu gewonnen werden müssen⁴².

Zusammenfassung

TRAPPE, TOBIAS: **Der Eid als Vision. Ein Beitrag zur Rolle der Ethik für das Selbstverständnis des Beamten.** ETHICA 20 (2012) 2, 141–162

Der Beitrag versucht, einen Zugang zur Rolle der Ethik für die Ausbildung, vor allem aber für das Selbstverständnis des Beamten zu finden. Exemplarischer Bezugspunkt hierfür ist der Diensteid, der sich in bemerkenswerter Weise als Konstante in der ansonsten ja recht wechselvollen Geschichte des Beamtentums durchgehalten hat (1). „Bestenfalls“ durch seine religiösen Implikationen fragwürdig, nicht aber wirklich umstritten, ist der Diensteid eine Tatsache, zu der wir ein eher unaufgeregtes, recht pragmatisches Verhältnis haben (2), ein Verhältnis, das fast nichts mehr von jenem Pathos verrät, mit dem frühere Generationen dem Eid gegenüberstanden (3). Dem entspricht, dass der Eid in der Ausbildung primär in den rechtlichen Fächern thematisiert wird. Der Ethik bleibt von daher fast nur noch die Rolle des kritischen Gewissens, das warnend den Finger auf möglichen Missbrauch und mögliche Fehlentwicklungen legt (4). So wichtig diese Funktion der Ethik ist, sie muss keineswegs die einzige sein. Insofern sie – als Lehre vom gelingenden Leben – den Menschen immer schon dabei unterstützen

Summary

TRAPPE, TOBIAS: **The official oath as a vision. On the role of ethics for the self-conception of civil servants.** ETHICA 20 (2012) 2, 141–162

The author tries to find an access to the role of ethics for the training, but, above all, for the self-conception of civil servants. As an example in this context serves the official oath which, remarkably enough, has held on in the varied history of civil service (1). “If at all”, then the official oath may be questioned because of its religious implications, though this is not really disputable. In short, the oath is a fact that is seen rather unemotionally, quite pragmatically (2); it is no longer associated with the kind of pathos with which earlier generations faced it (3). This is also why this topic, in the period of training, is primarily talked about in the law subjects. In this way, ethics is reduced to some kind of critical conscience which makes aware of potential abuse or of things taking a wrong turn (4). Although this role of ethics is important, too, it need not be the only one. As the “science” of how to live a truly successful life it has always been trying to help man to balance out the complex whole of his existence. Thus, with its historically grown repertoire of practical exercises (5) ethics may also help the official – even beyond the problems of corrup-

⁴² „Denn es ist eine der Grundanschauungen der freiheitlichen Demokratie, dass nur die ständige geistige Auseinandersetzung zwischen den einander begegnenden sozialen Kräften und Interessen, den politischen Ideen und damit auch den sie vertretenden politischen Parteien der richtige Weg zur Bildung des Staatswillens ist – nicht in dem Sinne, dass er immer objektiv richtige Ergebnisse liefere, denn dieser Weg ist a process of trial and error (I. B. TALMON), aber doch so, dass er durch die ständige gegenseitige Kontrolle und Kritik die beste Gewähr für eine (relativ) richtige politische Linie als Resultante und Ausgleich zwischen den im Staat wirksamen politischen Kräften gibt“ (BVerfGE 5, 85 (135))

wollte, das komplexe Ganze seiner Existenz auszubalancieren, kann die Ethik mit ihrem historisch gewachsenen Repertoire an praktischen Übungen (5) auch den Beamten dabei unterstützen, den Herausforderungen seines Amtes – und zwar gerade auch jenseits der Korruptionsproblematik – gewachsen zu bleiben (6). Ein besonders prägnantes Beispiel dafür ist die regelmäßige Antizipation künftiger Übel (7) oder die Vergegenwärtigung maßgeblicher Vorbilder. Solche Leistungen der Imagination öffnen einen neuen Zugang zum Eid (8), der mit seiner Verfassungsbindung die faszinierende, vom Einzelnen immer wieder neu zu verlebendigende Vision einer künftigen Welt enthält (9).

Beamtentum
Diensteid
Eid
Lebensführung
Phantasie
Übungen der Philosophie
Verfassung
Verwaltungsethik
Vision

tion – to come to grips with the challenges of his charge (6). A particularly striking example would be the regular anticipation of future troubles (7) or the visualization of great idols. This kind of imagination will provide a new access to the oath (8) which, because of the loyalty to the constitution as an integral part of it, contains the fascinating vision of a future world (9) which the individual has continually to bring to life.

Civil service
constitution
imagination
lifestyle
oath
official oath
practices of philosophy
public service ethics
vision

L i t e r a t u r

- BECK, D./KOCH, S./FISCH, R.: Verwaltungspsychologie. Ein wenig beachtetes Feld der Angewandten (Sozial)Psychologie, in: E. Witte (Hg.): Perspektiven der Sozialpsychologie. Lengerich: Pabst Science Publishers, 2005, S. 125–142.
- BEHNKE, N.: Ethik in Politik und Verwaltung. Baden-Baden: Nomos, 2004.
- Responsivität und Verantwortlichkeit der öffentlichen Verwaltung, in: Edwin Czerwick/ Wolfgang H. Lorig/Erhard Treutner (Hgg.): Die öffentliche Verwaltung in der Demokratie der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden: Verlag f. Sozialwissenschaften, 2008, S. 45–64.
- BEHR, R.: Polizeikultur. Routinen – Rituale – Reflexionen. Bausteine zu einer Theorie der Praxis der Polizei. Wiesbaden: Verlag f. Sozialwissenschaften, 2006.
- BÖCKELMANN, I./PFISTER, E. A./DIETZE, E./SCHNEEMILCH, N.: Arbeitsbezogene Verhaltens- und Erlebensmuster von Polizeibeamten, in: *Zentralblatt für Arbeitsmedizin* 56 (2006), 110–123.
- BOMMARIUS, CH.: Das Grundgesetz. Eine Biographie. Berlin: Rowohlt, 2009.
- DETJEN, J.: Die Werteordnung des Grundgesetzes. Wiesbaden: Verlag f. Sozialwiss., 2009.
- DREIER, H. (Hrsg.): Grundgesetz. Kommentar, Bd. 1. Tübingen: Mohr Siebeck, 1996.
- DREWERMANN, E.: Kleriker: München: Heyne, ³1992.

- ENDRESS, M. (Hg.): Zur Grundlegung einer integrativen Ethik. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1995.
- FAUST, TH: Organisationskultur und Ethik. Perspektiven für öffentliche Verwaltungen. Berlin: Tenea, 2003.
- Verwaltungsethik in der Praxis – „Harte“ und „weiche“ Gesichtspunkte, in: *Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik* 9 (2008) 2, 244–262.
- GILMAN, ST. C.: The U.S. Office of Government Ethics, in: *The Bureaucrat* 20 (1991) 1, 13–16.
- An Idea Whose Time Has Come: The International Experience of the U.S. Office of Government Ethics in Developing Anticorruption Systems, in: *Public Integrity* 2 (2000), 135–155.
- FITZGERALD, F. S.: Der Knacks. Autobiographisches Fragment von Francis Scott Fitzgerald mit einem Kommentar von G. Deleuze. Berlin: Merve-Verlag, 1984.
- GÖSCHEL, C. FR.: Der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche. Berlin, 1837.
- HABERMAS, J.: Geschichtsbewusstsein und posttraditionale Identität. Die Westbindung der Bundesrepublik, in: ders.: Eine Art Schadensabwicklung. Frankfurt a. M.: Edition Suhrkamp, 1987, S. 159–179.
- HADOT, P.: Die innere Burg. Frankfurt a. M.: Eichborn, 1997.
- Wege zur Weisheit. Frankfurt a. M.: Eichborn, 1999.
- Philosophie als Lebensform. Frankfurt: Fischer-Tb.-Verlag, 2002.
- HÖFFE, O.: Ist die Demokratie zukunftsfähig? Bonn: Bundeszentrale f. politische Bildung, 2009.
- HOELLEN, B.: Stoizismus und rational-emotive Therapie (RET). Pfaffenweiler: Centaurus-Verlagsges., 1986.
- HONECKER, M.: Grundriss der Sozialethik. Berlin/New York: de Gruyter, 1995.
- HORN, C.: Antike Lebenskunst. München: Beck, 1998.
- ISENSEE, J.: Affekt gegen Institutionen – überlebt das Berufsbeamtentum? Die neue Legitimationskrise, in: *ZBR* (1998) 9, 295–312.
- Transformation von Macht in Recht – das Amt, in: *ZBR* (2004) 1–2, 3–12.
- KOCH, S./BECK, D.: Verwaltungspsychologie, in: D. Frey/C. Graf Hoyos (Hg.): Handbuch Wirtschaftspsychologie. Weinheim: Beltz, 2005.
- KRÄMER, H.: Integrative Ethik. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 1992.
- LINDEN, M.: Posttraumatic Embitterment Disorder, in: *Psychotherapy and Psychosomatics* 72 (2003), 195–202.
- LINDEN, M./SCHIPPAN, B./BAUMANN, K./SPIELBERG, R.: Die posttraumatische Verbitterungsstörung (PTED). Abgrenzung einer spezifischen Form der Anpassungsstörungen, in: *Der Nervenarzt* 75 (2004), 51–57.
- LINDEN, M./BAUMANN, K./LIEBEREI, B.: The Posttraumatic Embitterment Disorder. Toronto u. a.: Hogrefe, 2007.
- LINDNER, J. FR.: Berufsbeamtentum und Demokratieprinzip – ein Zwischenruf, in: *ZBR* 58 (2010) 1–2, 26–44.
- MENZEL, J.: BVerfG 3, 58 – Beamtenurteil, in: ders. (Hg.): Verfassungsrechtsprechung. Ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive, bearb. von Th. Ackermann. Tübingen: Mohr Siebeck, 2011, S. 74–80.
- PERNTHALER, P.: Allgemeine Staatslehre und Verfassungslehre. 2., völlig neubearb. Aufl., Wien: Springer, 1996.

- RABBOW, P.: Seelenführung. Methodik der Exerziten in der Antike. München: Kösel, 1954.
- SPAEMANN, R.: Grenzen. Zur ethischen Dimension des Handelns. Stuttgart: Klett-Cotta, 2001.
- STERNBERGER, D.: Verfassungspatriotismus (1979), in: ders.: Schriften, Bd. 10: Verfassungspatriotismus. Frankfurt a. M.: Insel-Verl., 1990, S. 13–16.
- THIER, K.: Storytelling. Eine narrative Managementmethode. Heidelberg: Springer, 2006.
- VORLÄNDER, H.: Integration durch Verfassung. Wiesbaden: Westdt. Verl., 2002.
- WILLEMSSEN, R.: Der Knacks. Frankfurt a. M.: S. Fischer, 2008.

Prof. Dr. Tobias Trappe, Fachhochschule f. öff. Verwaltung NRW,
Albert-Hahn-Str. 45, D-47269 Duisburg
tobias.trappe@fhoev.nrw.de